

## Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

### Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Jean-Marc Blondé	30.11.2023	Anlage 9 neuer Punkt 3.2.8	Erfassung
Jean-Marc Blondé	08.02.2024	Anlage 9 neuer Punkt 3.2.8	Überarbeitung gemäß AG TÜ 01/2024
Jean-Marc Blondé	19.03.2024	Anlage 9 neuer Punkt 3.2.8	Überarbeitung gemäß AG TÜ 03/2024
Beschluss AG TÜ	19.03.2024	Anlage 9 neuer Punkt 3.2.8	Freigabe gemäß AG TÜ 03-2024
Beschluss SG WV	14.05.2024	Anlage 9 neuer Punkt 3.2.8	Zustimmung SG WV
Beschluss AVV GK	04.06.2024	Anlage 9 neuer Punkt 3.2.8	Zustimmung AVV GK

<b>Titel:</b>	Messung bei technischen Untersuchungen
<b>Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:</b>	SBB Cargo AG
<b>Änderungsantrag zu:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Anlage 11</span>
<b>Einreicher:</b>	Jean-Marc Blondé
<b>Ort, Datum:</b>	Olten, 30.11.2023
<b>Kurzbeschreibung:</b>	Ein wesentliches Element wurde bis heute in der Anlage 9 nicht beschrieben. Das quantitative Messverfahren wurde nicht verbindlich geregelt. Die Lücke führt zur Diskussion im Tagesgeschäft. Dieser Antrag soll Klarheit schaffen.

**1. Ausgangslage (Ist):****1.1. Einleitung**

Immer wieder werden Diskussionen zwischen EVU und Halter im Tagesgeschäft geführt und Messergebnisse der Wagenmeister angezweifelt.

**1.2. Funktionsweise**

Fehlende Definition zur Messung

**1.3. Störung / Problembeschreibung**

Einführung einer Definition der Messung bei technischen Untersuchungen im Kapitel 3.2 der Anlage 9.

**1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik\* (wie z.B. DIN, EN)?**

nein  ja, folgende:

\*\*anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 402/2013, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

**2. Sollzustand****2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)**

### 3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

**Schwarz:** jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

**Rot:** Text neu

**Blau** (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

#### 3.2 Bemerkungen zum Fehlerkatalog

- 3.2.1 Alle vorgegebenen Maße sind nur im Zweifelsfall zu messen.
- 3.2.2 Die gesondert herausgegebenen Verladerichtlinien bleiben uneingeschränkt gültig.  
Das befähigte Personal beachtet hiervon besonders die im Fehlerkatalog (**Anhang 1**) unter Ziffer 7 genannten Mängel. Deswegen stehen bei Ziffer 7 in der Spalte (3) in Klammern Hinweise auf die betreffenden Ziffern des Bandes 1 der Verladerichtlinien. Das befähigte Personal achtet darüber hinaus auch auf andere, durch Augenschein festzustellende und die Betriebssicherheit gefährdende Zustände der Ladung und der Ladungssicherung und trifft die entsprechenden Maßnahmen.
- 3.2.3 Zur Kennzeichnung der Schäden und Mängel verwendet das befähigte Personal Beklebezettel entsprechend der Muster gemäß **Anhang 11** und im Schriftverkehr die Kennzeichnung der technischen Mängel den Code in Spalte (2) des **Anhangs 1**.
- 3.2.4 Diese Anlage ist keine erschöpfende Aufstellung aller Mängel. Bei Mängeln, die im Katalog nicht aufgeführt sind, die jedoch die Betriebssicherheit gefährden oder die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigen können, entscheidet das befähigte Personal, welche Maßnahmen zu treffen sind. Die Dokumentation dieser Mängel ist mit dem in Kontext stehenden Bauteil / Komponenten / Aspekt übergeordneten Code vorzunehmen und mindestens der zweiten Gliederungsebene zuzuordnen.
- 3.2.5 „Aussetzen“ bedeutet, dass die Weiterbeförderung des Wagens unterbrochen wird, wenn ein Mangel vorliegt, der Auswirkung auf die Betriebssicherheit haben kann.
- 3.2.6 Nach „Aussetzen“ verbleibt der Wagen während der Behebung dieses Mangels im Gewahrsam des verwendenden EVU, das diesen Mangel festgestellt hat.
- ....
- 3.2.8 **Im Betrieb festgestellte Schäden und Mängel (Dimension von Länge, Tiefe oder Breite) werden in Millimeter (mm) gemessen. Werte >0 und <1 mm werden festgestellt, aber nicht gemessen.**

#### 4. Begründung

Aufgrund der Einführung der Definition schafft bei allen Beteiligten Klarheit, wie die Messungen vorgenommen werden müssen.

**5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen**

*Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).*

*Begründung der Festlegung.*

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 3)

Sicherheit (Wertung 3)

## 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

<b>6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Der Vorschlag präzisiert den Informationsaustausch zwischen EVU und Halter	
<b>6.2. Änderung ist signifikant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: siehe Template Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
<b>6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
<b>6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „anerkannte Regel der Technik“</li> <li>• Nutzung eines Referenzsystems</li> <li>• explizite Risikoabschätzung</li> </ul>	
<b>6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]